# Sieben Beobachtungen aus der Perspektive der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit

Pandemie als Digitalisierungsschub?
Lehren aus den Wegen und Irrwegen
der Bewältigungsstrategie in Justiz und Verwaltung

1. Die deutsche Justiz hat die coronabedingten Herausforderungen insgesamt gut bewältigt. Der erreichte Stand der Digitalisierung war hierbei ein wichtiger Baustein.
2. Digitalisierung ist auf vorhandene, zuverlässig einsatzfähige und einsetzbare sowie hinreichend leistungsstarke Technik angewiesen. Die Pandemie hat hier die Nachholbedarfe (auch) der Justiz offengelegt.
3. Das geltende Prozessrecht ist weiterhin eine Digitalisierungsbarriere. Erforderlich sind auf die verfahrensrechtlichen Schutzziele verpflichtete, begrenzte prozessrechtliche Experimentiergeneralklauseln, die bei Wahrung des Schutzniveaus Modifikationen prozessrechtlicher Einzelvorgaben ermöglich.
4. Aufwand und Nutzen der Digitalisierung sind zu berücksichtigen: Der Justiz sind wie der Verwaltung Ausnahmen von der vollständigen Digitalisierung der Aktenführung und Arbeitsabläufe zu eröffnen.
5. Die positiven Erfahrungen mit coronabedingt vermehrtem „home office“ im nichtrichterlichen Dienst sind auf Dauer zu stellen. Zugleich ist zu klären, wieviel virtuelle Kommunikation für die Aufgabenerledigung (mittelfristig) verträglich ist.
6. Die rechtliche Zulässigkeit virtueller Verhandlungen und die inzwischen vielfach geschaffenen technisch-organisatorischen Möglichkeiten ihrer Durchführung ersetzen nicht das Nachdenken über Voraussetzungen und Grenzen ihres Nutzens – für die Beteiligten und für die Rechtsprechung insgesamt.
7. Digitalisierung der Justiz und Datenschutz sind besser (schneller und verlässlicher) als bisher zu verzahnen.

# I. Funktionsfähigkeit der Justiz …

- war in der Coronakrise insgesamt gewährleistet

- Digitalisierung als ein Baustein
  - externe elektronische Kommunikation
  - elektronische (Zweit)Akten, Signaturen
  - Fernzugriff/Home-Office
  - Videotechnik

- Effekte
  - Abbau von Vorbehalten durch erfahrbaren Nutzen
  - Offenlegung erheblicher Verbesserungsbedarfe

# II. Zuverlässig einsatzfähige, hinreichend leistungsstarke Technik

- Erfahrung faktischer Digitalisierungshemmnisse bei Ausstattung und Leistungsfähigkeit (regional/nach Gerichtsbarkeiten heterogen)
- Ausstattungs- und Umsetzungsrückstand bei Umsetzung (prozess-)rechtlich eröffneter Möglichkeiten
  - „Hintergrundtechnik“ (Bandbreite; Kapazitäten und Struktur Rechenzentren)
  - nutzerbezogene Hardware (inkl. „home office“; Videotechnik)
- → hard-/software- und leitungsbezogene Investitionsoffensive

# III. Prozessrecht als Digitalisierungsbarriere



## Digitalisierungsbarriere Recht

- Prozessrecht bei aller Öffnung für digitale „Geschäftsprozesse“ noch analog (papiergebunden) geprägt
- Digitalisierung generiert neue/zusätzliche Rechtsfragen, die für die Planung und Implementation schnell und zuverlässig geklärt werden/sein müssen → erhöhter Regelungsbedarf
- Gesetzgebung strukturell für technikgeprägte Transformationsprozesse zu langsam

## (mögliche) Lösungsansätze

- justizspezifische, schutzzielbezogene Experimentierklauseln
- erhöhte Rechtssicherheit durch bindende Zertifizierungsprozesse für „Systemlösungen“?
- Gerichtsstandards/-lösungen als verbindliche/entlastende Feinsteuerung?

# IV. Nutzen auch nicht perfekter/vollständiger Digitalisierungsmaßnahmen für justizielle Aufgabenerledigung

→ Fokussierung auf Bereich mit hohem Digitalisierungsnutzen statt flächendeckender Digitalisierung auch bei geringem Grenznutzen

→ begrenzte Ausnahme von (rein) elektronischer Aktenführung/punktuelle Zulassung von Hybridaktenführung

## „home office“ für alle als Chance?

- (u.a.) durch eAkten zunehmende Flexibilität in der Arbeitsorganisation
- auch im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes als Chance für die digitalisierte Justiz insgesamt
- Diskussions-/Gestaltungsbedarf: Gerichte/Justizgewährung als sozial-kommunikativer Prozess unter Menschen?

## Videoverhandlung/-beratung

- Videoverhandlung/-beratung als (ergänzende) Möglichkeit
  - technische-organisatorische Nutzbarkeit flächendeckend und zuverlässig gewährleisten
  - Einzelfragen der rechtlichen Ausgestaltung klären

- Videoverhandlung/-beratung kein „Allheilmittel“
  - Grenzen der (prozessualen) Eignung des Videoeinsatzes?
  - Anspruch der Beteiligten: gerichtliches Ermessen oder gesetzliche Regulierung?

# VII. Datenschutz und Digitalisierung



- Digitalisierung bewirkt qualitativ veränderte Datenschutzrisiken (inkl. Datensicherheit)
- - > Optimierung (nicht: Maximierung) Datenschutz ist Akzeptanzbedingung erfolgreicher Digitalisierung, nicht Digitalisierungshindernis
- Dissens zu/Unsicherheit über den/die konkreten Anforderungen/hinzunehmenden Restrisiken
- Asymmetrie von Sach- und Zeitstruktur der Klärungsmechanismen vs. Handlungsdruck und Veränderungsgeschwindigkeit
- → deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit → Ziel schneller, klarer und konstruktiver Klärungen